



SATZUNG

ÜBER DEN BETRIEB UND DIE BENUTZUNG DES STÄDTISCHEN NATURFREIBADES AM OBERSEE

Vom 19. Mai 2021

Die Stadt Füssen erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über den Betrieb und die Benutzung des städtischen Naturfreibades am Obersee:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Füssen betreibt am Obersee ein Naturfreibad als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Benutzungsberechtigung

Das Betreten und die Benutzung des Naturfreibades sind grundsätzlich jedermann gestattet, soweit nicht gesundheitliche oder ordnungsrechtliche Bedenken entgegenstehen.

(1) Von der Benutzung des Naturfreibades ausgeschlossen sind:

- a) Kinder unter 7 Jahren ohne volljährige Begleitperson
- b) Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen
- c) Personen, die Tiere mitführen, ausgenommen Blindenhunde
- d) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder an einer Hautveränderung leiden, bei denen sich z.B. Schuppen oder Schorf ablösen und in das Wasser übergehen.

(2) Badegäste, die trotz Abmahnung den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandeln, können vom Aufsichtspersonal aus der Anlage verwiesen werden. Personen, die aus dem Naturfreibad verwiesen worden sind, kann der weitere Zutritt vorübergehend oder dauernd versagt werden.

(3) Die Benutzungsberechtigung nach Abs. 1 schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Stadt innerhalb des Naturfreibades Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feilzubieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten oder auszuführen.

(4) Jede gewerbliche Betätigung Dritter (Fotografieren, Filmen, Zeichnen, Verkauf von Waren, Werbung) im Bereich des Naturfreibades bedarf der Genehmigung der Stadt.



Dasselbe gilt auch für das Verteilen von Druckschriften und Werbematerial. Privataufnahmen setzen das Einverständnis der abgelichteten Personen voraus.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Stadt setzt Beginn und Ende der Badesaison sowie die täglichen Öffnungszeiten des Naturfreibades fest. Badesaison und Öffnungszeiten werden alljährlich ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Die Stadt kann, wenn es erforderlich ist, die Benutzung des Naturfreibades oder eines Teiles davon einschränken.
- (3) Die Badegäste haben 15 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit die Wasserflächen und nach Ablauf der Öffnungszeit das Naturfreibad unverzüglich ohne Aufforderung zu verlassen.
- (4) Die Stadt behält sich vor, das Naturfreibad bei Überfüllung und unvorhergesehenen Ereignissen zu sperren und bei ungünstiger Witterung oder aus sonstigen Gründen vorübergehend oder auf längere Zeit zu schließen.
- (5) Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder eines Teiles davon z. B. aus Anlass von Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangeboten oder Veranstaltungen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Naturfreibades und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Diese werden in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt.
- (2) Die Gebühren sind je nach ihrer Art entweder an der Kasse durch Lösung einer jeweiligen Eintrittskarte oder im Voraus zu entrichten. Die Karten sind sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen dem Personal des Naturfreibades vorzuzeigen.
- (3) Der Verkauf von Eintrittskarten wird jeweils eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit eingestellt.
- (4) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Für nicht ausgenutzte Eintritts- oder Saisonkarten werden die Gebühren nicht erstattet. Für verloren gegangene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Wird der Badebetrieb aus besonderen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise gesperrt, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 5 Benutzung der Umkleidekabinen und Sanitäranlagen

Den Benutzern des Naturfreibades stehen Umkleidekabinen und Sanitäranlagen (Duschen und Toiletten) während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Eine Aufbewahrung von Kleidern und Wertgegenständen erfolgt dort nicht.



§ 6

Aufbewahrung von Kleidungsstücken

(1) Kleidung jeglicher Art kann nicht in Verwahrung genommen werden. Der Badegast ist für eine Aufbewahrung selbst verantwortlich. Bei Verlust von Kleidungsgegenständen können keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

(2) In begrenzter Anzahl stehen Garderobenschränke mit einem Münzsystem gegen Entrichtung einer Pfandgebühr an der Kasse zur Aufbewahrung von Kleidung zur Verfügung. Der Benutzer eines Schrankes ist verpflichtet, für den ordnungsgemäßen Verschluss und der sicheren Aufbewahrung des Schlüssels Sorge zu tragen. Schlüssel und Schränke sind nummeriert. Jeder Schlüssel passt nur für den Schrank, der die gleiche Nummer wie der Schlüssel hat. Bei Entnahme der aufbewahrten Kleidung ist der Schrank offen zu lassen. Bei Verlust des Schlüssels wird die Kleidung erst nach eingehender Überprüfung herausgegeben. Für in Verlust geratene Schlüssel ist eine Gebühr entsprechend der in der Gebührensatzung festgesetzten Höhe zu entrichten.

§ 7

Benutzung der Freibadeeinrichtungen

(1) Die Einrichtungen und Anlagen des Naturfreibades sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Bei Beschädigungen und Verunreinigungen hat der Verursacher für die dadurch entstehenden Wiederinstandsetzungs- und Reinigungskosten aufzukommen.

(2) Jeder Badegast hat sich vor dem Betreten der Wasserflächen unter der Dusche gründlich abzubrausen. Dabei ist unnötiger Wasserverbrauch zu vermeiden. Eine Körperreinigung in den Wasserflächen ist verboten.

(3) Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Beckenumgänge nicht mit Straßenschuhen betreten.

(4) Der Schwimmbereich darf von Nichtschwimmern nicht benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen den besonders gekennzeichneten Nichtschwimmbereich nur benutzen, soweit sie durch die Tiefe des Wassers nicht gefährdet sind. Nichtschwimmer mit Schwimmhilfen dürfen sich im Schwimmbereich nicht aufhalten, auch nicht, wenn eine Aufsichtsperson anwesend ist.

(5) Behälter aus Glas dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.

(6) Bei Veranstaltungen (Wettkämpfe etc.) dürfen die abgesperrten Teile des Naturfreibades von Unbeteiligten nicht benutzt werden. Zuschauer solcher Veranstaltungen haben den hierfür festgesetzten Eintrittspreis zu entrichten.

§ 8

Vorschriften zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung

(1) Die Benutzung des Sprungbrettes/-turms ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Sie dürfen nur von Schwimmern benutzt werden. Solange gesprungen wird, darf im



Sprungbereich nicht geschwommen werden. Das Springen vom Beckenrand / Ufer ist nicht gestattet.

(2) Spiele, sportliche Übungen und dgl. sind nur gestattet, wenn die anderen Badegäste dadurch nicht gefährdet oder belästigt werden. Fußball-, Handball-, Ball- oder Ringspielen ist nur auf dem hierfür vorgesehenen Platz zulässig. Es ist verboten, andere ins Wasser zu stoßen oder unterzutauchen, auf den Beckenumgängen zu rennen und an Einsteigleitern und Halteständen herumzuturnen.

(3) Bei Benutzung von Rundfunkgeräten, Plattenspielern und dgl. ist auf die Ruhe der anderen Badegäste größtmögliche Rücksicht zu nehmen.

(4) Zelte dürfen im Badegelände nicht aufgestellt werden.

(5) Das Nacktbaden ist verboten; die Badebekleidung muss den hierüber erlassenen Bestimmungen entsprechen (vgl. die Verordnung über das Verhalten beim öffentlichen Baden (BayRS 2011-2-3-I) und die Bekanntmachung vom 3. Oktober 1974 (MABl S. 738).

(6) Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Im Falle der Verweigerung machen sich die Badegäste des Hausfriedensbruchs schuldig.

§ 9

Reinlichkeitsvorschriften

(1) Jede vorsätzliche Verunreinigung und Beschädigung von Badewasser, der Becken, der Umkleidekabinen, der Sanitärräume, der Rettungsgeräte sowie der sonstigen Anlagen und Einrichtungen wird als Sachbeschädigung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches verfolgt. Für vorsätzliche und fahrlässige Sachbeschädigungen wird von der Stadt darüber hinaus in jedem Fall Schadensersatz in voller Höhe verlangt. Eltern haften für ihre Kinder.

(2) Abfälle sind stets in die aufgestellten Abfallkörbe zu geben.

§ 10

Aufbewahrung von Wertgegenständen

Geld, Uhren und andere Wertgegenstände können nicht in Verwahrung genommen werden. Der Badegast ist für eine sichere Aufbewahrung solcher Gegenstände selbst verantwortlich.

§ 11

Fundgegenstände

(1) Gegenstände, die auf dem Gelände des Naturfreibades gefunden werden, sind bei der Beckenaufsicht oder im Kiosk abzuliefern.

(2) Fundgegenstände werden am Ende der Badesaison dem Fundamt der Stadt übergeben.

§ 12

Mitnahme und Abstellen von Fahrzeugen



- (1) Fahrzeuge jeder Art, mit Ausnahme der in Abs. 3 bezeichneten, sind auf dem Parkplatz, Motor- und Fahrräder auf dem hierfür bestimmten Platz abzustellen.
- (2) Das Anlehnen von Motor- und Fahrrädern an die Gebäude oder die Einfriedung des Naturfreibades ist verboten.
- (3) Kinderwagen und Rollstühle von Körperbeschädigten dürfen in das Gelände des Naturfreibades mitgenommen werden. Die für den Badebetrieb verantwortliche Person ist jedoch berechtigt, die Mitnahme zu untersagen, wenn dies zur Vermeidung von Betriebsstörungen (z.B. bei Überfüllung) erforderlich ist.
- (4) Für Abhandenkommen und Beschädigungen haftet die Stadt nicht.

§ 13 Haftung der Badegäste

Die Besucher haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung des Naturfreibades und seiner Einrichtungen der Stadt oder Dritten zufügen nach den bestehenden, allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

§ 14 Haftung der Stadt

- (1) Die Benutzung der Badegelegenheit geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen- und Sachschäden, die auf Mängel der Anlage zurückzuführen sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Organe sowie des Aufsichtspersonals. Für Personen- und Sachschäden, die Benutzern der Badegelegenheit durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht.
- (2) Für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Uhren und sonstigen Wertsachen haftet die Stadt nicht. Eine Haftung der Stadt für eingebrachte Sachen ist ausgeschlossen.

§ 15 Ausübung des Hausrechts und Aufsicht

- (1) Das Hausrecht auf dem gesamten Gelände des Naturfreibades übt die Stadt Füssen bzw. die von ihr beauftragten Dritten, insbesondere jeweils beauftragte Wasserrettungsorganisationen aus.
- (2) Den beauftragten Wasserrettungsorganisationen sind neben den eigenen Bediensteten bzw. Beauftragten die Aufsicht über den Badebetrieb während der Öffnungszeiten sowie die Mitwirkung bei der Wahrung von Sicherheit und Ordnung insbesondere an den Wochenenden übertragen. Sie stellt gemeinsam mit der Stadt Füssen das Aufsichtspersonal während der Öffnungszeiten.
- (3) Die für den Badebetrieb verantwortlichen Personen üben das Hausrecht aus. Als für den Badebetrieb verantwortliche Personen gelten die in der Betriebs- und Dienstanweisung für das Personal im Freibad bezeichneten Personen.



(4) Das Bade- und Aufsichtspersonal ist verpflichtet, für die Beachtung dieser Satzung durch die Badegäste sowie für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit innerhalb des Naturfreibades zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

(5) Das Bade- und Aufsichtspersonal ist berechtigt, Badegäste, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen des Freibades zu verweisen und strafbare Handlungen zur Anzeige zu bringen.

(6) Den in § 2 Abs. 3 genannten Badegästen kann der Zutritt zum Freibad durch die Stadt zeitweise oder dauernd untersagt werden.

(7) Auf Rückerstattung von Gebühren besteht in den Fällen der Absätze 3 und 4 kein Anspruch. Jahreskarten können eingezogen werden.

§ 16 Anordnungen für den Einzelfall

Die Stadt kann die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 17 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zu 250 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. trotz Aufforderung entgegen den Vorschriften dieser Satzung handelt,
2. den Anordnungen des Schwimmmeisters oder dessen Aufsichtspersonals nicht Folge leistet oder
3. den zum Vollzug der Satzung ergangenen Anordnungen (§ 16)

zuwiderhandelt.

§ 18 Gastronomischer Betrieb im Naturfreibad

(1) Der gastronomische Betrieb im Naturfreibad unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Satzung. Die Stadt kann jedoch mit dem Betreiber vertraglich regeln, dass und inwieweit der Kiosk den Bestimmungen dieser Satzung unterliegen soll.

(2) Ungeachtet etwaiger längerer Öffnungszeiten des gastronomischen Betriebes gelten für die Benutzung der Einrichtungen des Naturfreibades ausnahmslos die festgesetzten Öffnungszeiten. Der Betreiber des gastronomischen Betriebs ist für die Einhaltung der satzungsgemäßen Bestimmungen durch seine Gäste verantwortlich. Insoweit ist er berechtigt, das Hausrecht auszuüben.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Füssen, 19. Mai 2021
STADT FÜSSEN

M. Eichstetter

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister